



Aktenzeichen: T 1102/96 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 2. August 1999  
eine Berichtigung der Entscheidung  
vom 27. April 1999 betreffend

**Beschwerdeführerin:**  
(Einsprechende)

EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG  
Langenberger Straße 32  
D-42551 Velbert (DE)

**Vertreter:**

Müller, Karl-Ernst, Dr., Dipl.-Ing.  
Patentanwälte  
Becker & Müller  
Turmstraße 22  
D-40878 Ratingen (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Ramsauer, Dieter  
Am Neuhauskothen 20  
D-42555 Velbert (DE)

**Vertreter:**

Stratmann, Ernst, Dr.-Ing.  
Schadowplatz 9  
D-40212 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 261 267 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 30. Oktober 1996.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** J. du Pouget de Nadaillac  
M. K. S. Aúz Castro

In der Entscheidung der Kammer vom 27. April 1999 wird gemäß Regel 89 EPÜ das Datum "2. März 1996" im Tenor der Entscheidung (Seite 21) sowie im Antrag des Beschwerdegegners (Seite 9, Ziff. VII) durch das Datum "30. Juni 1995" ersetzt, da die Beschreibungsseiten 1, 2, 4 und 5 bereits an diesem Tag eingegangen sind. Auf Seite 5 ist der letzte Abschnitt ab "Es zeigt: ..." bis "... gemäß einer" zu streichen, da mit dem gleichlautenden Abschnitt Spalte 4 der Patentschrift beginnt.

Dieselbe Berichtigung erfolgt in analoger Anwendung von Regel 89 EPÜ im Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 27. April 1999.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im Abl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 27. April 1999

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1102/96 - 3.2.3  
**Anmeldenummer:** 86113173.8  
**Veröffentlichungsnummer:** 0261267  
**IPC:** E05B 13/00, E05C 9/12  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Stangenverschluß für Blechschranktüren

**Patentinhaber:**  
Ramsauer, Dieter

**Einsprechender:** <sup>4</sup>  
EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (anerkannt)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 1102/96 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 27. April 1999

**Beschwerdeführerin:**  
(Einsprechende)

EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG  
Langenberger Straße 32  
D-42551 Velbert (DE)

**Vertreter:**

Müller, Karl-Ernst, Dr., Dipl.-Ing.  
Patentanwälte  
Becker & Müller  
Turmstraße 22  
D-40878 Ratingen (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Ramsauer, Dieter  
Am Neuhauskothen 20  
D-42555 Velbert (DE)

**Vertreter:**

Stratmann, Ernst, Dr.-Ing.  
Schadowplatz 9  
D-40212 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 261 267 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 30. Oktober 1996.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** J. du Pouget de Nadaillac  
M. K. S. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Zwischenentscheidung einer Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 30. Oktober 1996, die das europäische Patent Nr. 0 261 267 in geändertem Umfang aufrechterhalten hat, hat die Einsprechende - nachfolgend Beschwerdeführerin - am 17. Dezember 1996 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese am 28. Februar 1997 begründet.

In der Begründung hat sie - wie im Einspruchsverfahren - ausgeführt, daß der Stangenverschluß gemäß dem geltenden Anspruch 1 des Streitpatents bezüglich der darin enthaltenen zweiten Alternative sowie gemäß den abhängigen Ansprüchen, soweit diese auf diese Alternative rückbezogen sind, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- II. Der Patentinhaber - nachfolgend der Beschwerdegegner - hat dieser Begründung in seinem am 12. Juni 1997 eingegangenen Schreiben widersprochen.

Nach einer Mitteilung der Beschwerdekammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdegegnerin am 2. Oktober 1998 einen neuen Patentanspruch 1 und neue Beschreibungsseiten 1 bis 3 eingereicht.

- III. Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Stangenverschluß für Montage in einem oder zwei rechteckigen Durchbrüchen (32, 34) von Blechschranktüren (12), bestehend aus einem Schloß (16) mit einem Schlüsselfang oder Schlüsselschild und mit in einem Antrieb/Ritzel- und Stangenlager (60) drehbar gehaltenen Ritzel oder mit einer ein Ritzel tragenden, in dem Lager

(16) drehbar gehaltenen Schloßnuß, welche Schloßnuß bzw. Ritzel mittels durch das Türblatt (12) nach außen geführter Betätigungseinrichtung, wie Griff, Schwenkhebel, Steckschlüssel oder dgl. drehbar ist, und aus einer einzigen, sich in beide Türkantenrichtungen erstreckenden, in der Mitte gekröpften, umsetzbaren Stange (18 in Fig. 6, 7, 9 und 11) oder aus zwei demgegenüber kurzen, sich im wesentlichen nur in einer der Türkantenrichtungen erstreckenden, gegenläufigen und am Ende gekröpften Stangen (18 in Fig. 10 und 30), wobei die Stange oder die Stangen entlang ihrer Längsachse symmetrisch ausgebildet sind und eine Zahnung (66) oder Perforation (66) zum Eingriff der Zähne des Ritzels im Bereich des Schlosses (16) besitzen und in diesem Bereich sowie an zumindest einer Stelle außerhalb des Schlosses (16) am Türblatt (12) verschieblich gelagert sind, und aus am Türrahmen bzw. Stange angebrachten Verriegelungseinrichtungen (38, 46), die bei Verschiebung der Stange miteinander in Eingriff treten, wobei das Antrieb/Ritzel- und Stangenlager (60 in Fig. 1) des Stangenverschlußschlosses (16) ein vom Schlüsselfang oder Schlüsselschild gebildetes ein- oder zweiteiliges Basisteil (z. B. 68 in Fig. 3; 268 in Fig. 19; 368 in Fig. 20) und ein auf das Basisteil (z. B. 68) aufsetzbares und mit diesem mittels Schrauben und dgl. verbindbares Kappenteil (70 in Fig. 3; 170 in Fig. 20; 670 in Fig. 31) aufweist, das zusammen mit dem Basisteil (z. B. 68) zwei wahlweise belegbare Führungsschlitze (74, 76 in Fig. 2) für den Stange(n) (18) bildet, dadurch gekennzeichnet,

- daß das Basisteil (z. B. 68) eine Schulter (92) trägt, die im Bereich des Durchbruches (32) an der Außentürfläche anliegt,
- daß ein Sockel am Basisteil den Durchbruch durchragt,

- daß das Ritzel (62) an einer Seite im Kappenteil (70) und an anderen Seite im Basisteil (68) gelagert ist,
- daß an Kappenteil (70) und Basisteil (68) eine gemeinsame zentrierende Steckverbindung ausgebildet ist, wozu der Sockel an der Schulter (92) des Basisteils (8) als Zentriersockel ausgebildet und in das Kappenteil eingesteckt ist,
- daß das Kappenteil (70) mit seiner dem Basisteil zugewandten Stirnfläche im Bereich des Durchbruchs (32) an der Innentürfläche anliegt,
- daß das Kappenteil (70) mit Schrauben (72) am Basisteil (68) befestigt ist,
- daß vom Kappenboden (130) zwei parallele längere Seitenwände (140) und zwei dazu senkrechte kürzere Seitenwände (142) ausgehen und die Führungsschlitze (74, 76 in Fig. 2; 138 in Fig. 13) für die Stange(n) (18) bilden, und
- daß die Zahnung in Form einer einzigen entlang der Längsachse verlaufenden Perforation (66) ausgebildet ist,  
  
oder, alternativ,
- daß das Basisteil eine Schulter (92) trägt, die im Bereich des Durchbruchs an der Außentürfläche anliegt,
- daß ein Sockel am Basisteil den Durchbruch durchragt,
- daß das Basisteil (z. B. 368 in Fig. 20; 668 in Fig. 31) zweiteilig und aus einem Schlüsselfangteil (144 in Fig. 20; 644 in Fig. 31) mit der Schalter (92) und aus einem Lagerteil (146 in Fig. 20; 646 in

Fig. 31), das zusammen mit dem Kappenteil (170 in Fig. 20; 670 in Fig. 31) die Führungsschlitze für die Stange(n) bildet, ausgebildet ist,

- daß das Ritzel (62) an einer Seite im Kappenteil (z. B. 170) und an der anderen Seite im Lagerteil (z. B. 146) gelagert ist,
- daß an Kappenteil (170) und Lagerteil (146) eine gemeinsame zentrierende Steckverbindung ausgebildet ist,
- daß das Lagerteil (146) mit einer dem Schlüsselfangteil (z. B. 144) des Basisteils (z. B. 368) zugewandten Stirnfläche im Bereich des Durchbruchs (32) an der Innentürfläche anliegt,
- daß das Kappenteil (170) an das aufgesteckte Lagerteil (146) gemeinsam mittels beide durchdringender Schrauben (72) am Schlüsselfangteil (144) des Basisteils (368) befestigt sind,
- daß vom Boden des Kappenteils (170) und, spiegelbildlich dazu, von einem Boden des Lagerteils (146) zwei parallele längere und zwei dazu senkrechte kürzere Seitenwände ausgehen und im montierten Zustand zusammen mit den Böden die beiden wahlweise belegbaren Führungsschlitze für die Stange(n) bilden, und
- daß die Zahnung in Form einer einzigen entlang der Längsachse verlaufenden Perforation (66) ausgebildet ist."

IV. Am 27. April 1999 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Frage der erfinderischen Tätigkeit im Hinblick auf die im Einspruchsverfahren

unter anderem eingeführten, folgenden Entgegenhaltungen diskutiert worden ist:

D1: DE-A-3 407 700

D3: DE-U-7 403 366

D4: EP-A-054 225

V. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Bei der Lösung des Streitpatents gemäß der zweiten Alternative des Anspruchs 1 lägen zwei Merkmalsgruppen vor, die nicht durch eine Wechselwirkung aufeinander bezogen seien. Die erste Gruppe, die aus den Merkmalen 1 bis 5 bestehe, betreffe die Anordnung des durch das Lagerteil und das Kappenteil ausgebildeten Schloßkastens, während die zweite, durch die übrigen Merkmale 6 bis 10 gebildete Gruppe seine Ausbildung bestimmte. Diese Ausbildung sei wohl unabhängig von der Art der Befestigung bzw. der Anordnung der beiden Teile, Schloßkasten und Schlüsselfangteil, auf dem der ersten Merkmalsgruppe angehörenden Türblatt.

Die Merkmale (1) und (2) der ersten Merkmalsgruppe seien aus der gattungsbildenden Entgegenhaltung D1 bekannt, denn die Figur 9 dieser Druckschrift zeige zwei rechteckige Durchbrüche des Türblatts, so daß, selbst bei der mit einem anbringbaren Führungsblock vorgesehenen Ausführungsform nach D1, dieser Führungsblock den zugeordneten Durchbruch durchdragen müsse. In der Beschreibung des Streitpatents sei nicht von einer Schulter gesprochen, so daß die Auslegung dieses Begriffs völlig offen bleibe. Angegeben werde nur, daß der Durchbruch durch das Basisteil abgedeckt werden solle, z. B. durch dessen Rand. Eine Abdeckung des Durchbruchs sei bereits in D1 realisiert. Da ferner bei dieser Ausführungsform eine Schloßplatte auf der einen Seite des Türblatts anliege und auf der anderen

Seite des Türblatts sich der gesamte Schloßkasten, nämlich der Führungsblock, der Führungsbügel und das Kappenteil, befinde, seien die Merkmale (3) und (4) auch verwirklicht. Dies gelte ebenfalls für das Merkmal (5), weil alle diese Teile durch Schrauben miteinander verbunden seien. Die Anordnung der Schrauben als solche spiele keine wesentliche Rolle, wenn nach dem Streitpatent der Schloßkasten vernietet werden könne. Die erste Merkmalsgruppe sei mithin aus der Entgegenhaltung D1 zu entnehmen, die ferner den Hinweis gebe, einen Schloßkasten als ganzen an die Türinnenseite anzubringen. Außerdem sei für einen Fachmann die Idee, ein Bauteil eines Schlosses mit einem Sockel vorzusehen, um die Montage des Schlosses an ein Türblatt zu vereinfachen, allgemein bekannt, wie dies aus der Entgegenhaltung D4 hervorgehe.

Für den Fachmann sei deutlich, daß der Aufbau bzw. Umbau des aus D1 bekannten Schloßkastens aufwendig sei, so daß sich eine Verbesserung in dieser Hinsicht anbiete.

✧

Auch aus der Entgegenhaltung D3 sei ein Schloßkasten für Stangenverschluß bekannt. Er sei als eine einfach aufgebaute, vorgefertigte Antriebseinheit offenbart, die auf der einen Seite einer Tür oder dgl. anliegen und durch Schrauben mit einer Betätigungseinrichtung - hier eine Griffolive - befestigt seien könne, welche auf die andere Seite des Türblatts aufgesetzt sei. Dieser Schloßkasten weise die Merkmale (6) bis (10) des Anspruchs 1 auf, bis auf eine kleine Abweichung bezüglich des Merkmals (9), nämlich zwei Profilmittel-ebenen statt der zwei kürzeren Seitenwände. Die zweite Merkmalsgruppe ergebe sich somit aus der Entgegenhaltung D3. Die Übertragung der Lehre dieser Druckschrift auf den Verschluß nach D1 führe unmittelbar zum Gegenstand des Anspruchs 1, zweite Alternative.

Die vom Beschwerdegegner hervorgehobenen Vorteile der beanspruchten Erfindung seien schon im Stand der Technik verwirklicht:

- Die Montage des Schloßkastens mit dem Schlüsselfangteil bringe keinen Vorteil im Vergleich zu derjenigen gemäß D1, bei der auch eine Zentrierung mittels eines Sockels und das Zusammenhalten dieser beiden Teile durch Schrauben erfolgten. Aus D4 ergebe sich bzgl. der Montage dieselbe Lehre.
  
- Eine Umwendbarkeit des Schloßkastens gehe ebenfalls aus Figur 1 oder 4 der Entgegenhaltung D3 hervor, denn dort seien auch die zwei Bestandteile des Kastens durch Schrauben miteinander verbunden, wobei jedes der Bestandteile Gewinde aufwiese, so daß der Schloßkasten nach D3 umgedreht werden könne. Darüberhinaus offenbare die Patentschrift des Streitpatents selbst keinen klaren Unterschied, wenn man die entsprechenden Passagen, nämlich Spalte 1, Zeilen 40 bis 43, und Spalte 2, Zeilen 48 bis 57, miteinander vergleiche.
  
- Aus den Merkmalen des Anspruchs 1, zweite Alternative, sei keine funktionelle Einheit bzw. Zusammenwirkung zwischen dem Schlüsselfangteil und dem Schloßkasten zu ersehen, die über die Offenbarung von D1 hinausgehe; denn auch bei der vorliegenden Erfindung könne man zwei Gruppen von Befestigungsmitteln, nämlich Hohlmuttern zum Zusammenhalt des Schloßkastens einerseits und Schrauben zum Zusammenhalt von Schloßkasten und Schlüsselfangteil andererseits, vorsehen. Das Lockern der Befestigungsmittel werde tatsächlich nur bei der ersten Alternative des Anspruchs 1 vermieden, weil dort das Basisteil einstückig sei.

VI. Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) hat darauf im wesentlichen folgendes erwidert:

Ein Sockel am Basisteil, der den Türdurchbruch durchrage, sei bei der in der Entgegenhaltung D1 mit einem angebrachten Führungsblock beschriebenen Ausführungsform nicht offenbart. Auch sei der Verschuß dort nicht durch zwei Schrauben befestigt, die in Gewindebohrungen des Schlüsselfangteils von innen nach außen eingedreht seien. Diese beiden Merkmale seien auch nicht der Entgegenhaltung D3 zu entnehmen.

Das unmittelbare Anliegen des Basisteils mittels einer Schulter an der Außentürfläche, so daß ein Sockel den Durchbruch der Tür durchrage, ermögliche es, die Kräfte vom Handgriff des Verschlusses über die Schulter, also im Bereich des Durchbruchs über einen kurzen Weg, auf das Türblatt zu übertragen, und nicht - wie beim Verschuß nach D1 - lediglich durch eine Befestigungsschraube. In D1 finde sich kein Hinweis auf eine Kraftübertragung. Auch die anderen Merkmale des Kennzeichens des Anspruchs 1, zweite Alternative des Streitpatents trügen zu der günstigeren Kraftübertragung bei, weil sich dadurch eine kompakte, kraftschlüssige Gesamteinheit, unter anderem ohne Verkantungskräfte, ergebe. Zusätzlich ergebe sich durch den Zentriersockel und die gemeinsame zentrierende Steckverbindung der beiden Schloßkastenteile eine Vereinfachung der Montage des Verschlusses. Da weiterhin das Kappenteil und das Lagerteil eine symmetrische Baueinheit mit symmetrischer Ritzel- und Stangenlagerung bildeten, sei eine einfache Umwendbarkeit bzw. Umstellung des Verschlusses für rechts oder links anschlagende Schaltschranktüren erzielbar. Der Zusammenhalt des gesamten Verschlusses vermeide das Lockern der Befestigungsschrauben.

Alle diese Vorteile und die entsprechende Aufgabe seien in den erwähnten Entgegenhaltungen nicht angesprochen

bzw. dem Streitpatent entsprechend gelöst. Insbesondere sei bei D3 sei keine funktionelle Einheit zwischen der Griffolive und dem Schloßkasten zu erkennen, ebensowenig eine Möglichkeit, den Verschuß im Sinne des Streitpatents einfach umzudrehen.

- VII. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 261 267.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Aufrechterhaltung des Patents der am 2. Oktober 1998 eingereichte Patentanspruch 1 sowie die am 23. April 1994 eingereichten Patentansprüche 2 bis 14, die am 2. März 1996 eingegangenen Beschreibungsseiten 1, 2, 4 und 5, sowie die am 2. Oktober 1998 eingegangenen Beschreibungsseiten 1 bis 3, die nunmehr als Seiten 3, 3a und 3b zu bezeichnen sind, sowie Spalten 4 bis 11 der Beschreibung gemäß Patentschrift und die Zeichnungsblätter 1/15 bis 15/15 der Patentschrift zugrunde gelegt werden.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Gegenstand des neu vorgelegten Anspruchs 1 ist derselbe wie der des Anspruchs 1, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt; denn die vorgenommenen Änderungen betreffen nur die zweiteilige Form des Anspruchs gemäß Regel 29 (1) EPÜ und einzelne Klarstellungen. Die jetzige Fassung des Anspruchs ist somit im Sinne von Artikel 123 EPÜ nicht zu beanstanden. Die neuen Seiten der Beschreibung wurden lediglich an den neuen Anspruch 1 angepaßt und enthalten eine

breitere Ergänzung des Stands der Technik. Gegen diese Änderungen bestehen ebenfalls keine Bedenken im Hinblick auf Artikel 123 EPÜ.

3. Unstreitig - zumindest im Beschwerdeverfahren - kommt die Entgegenhaltung D1 dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten, obwohl in der angefochtenen Entscheidung von einer anderen Entgegenhaltung ausgegangen worden ist, nämlich dem Katalog Gebrüder Tiefenthal aus dem Jahre 1975, Seite 19. Diese Firmenschrift betrifft einen Stangenverschluß, der nicht nur für eine andere Art von Türen, nämlich Stahltüren wie Garagenschwingtüre, geeignet ist, sondern auch eine einzige, zentral angeordnete Verschlußstange aufweist, so daß dort einige der bei der vorliegenden Erfindung betrachteten Probleme, z. B. die Verkantung der Stangen, die Montage, die Wendbarkeit des Verschlusses und die Kraftübertragung, nicht auftreten oder weniger vergleichbar sind, als diejenigen bei dem Verschluß nach D1.

Der aus D1 bekannte Stangenverschluß, der für die Montage von Schranktüren vorgesehen ist, entspricht dem Oberbegriff von Anspruch 1 des Streitpatents. Wie vorstehend kurz angegeben ist, wurde der Oberbegriff des Anspruchs geändert. Der wesentliche Grund dafür ist in den zwei letzten Merkmalen des Oberbegriffes des Anspruchs 1 gemäß der angefochtenen Entscheidung zu sehen, wonach

"das Basisteil eine Schulter trägt, die im Bereich des Durchbruches an der Außentürfläche anliegt, und wobei ein Sockel am Basisteil den Durchbruch durchragt".

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sind diese Merkmale aus D1 bekannt.

4. Die Kammer kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin in bezug auf diese beiden Merkmale nicht folgen.

Einerseits sind gemäß Artikel 69 (1) EPÜ und zugehörigem Protokoll die Beschreibung und Zeichnungen des Streitpatents zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen, andererseits ist ein Merkmal eines Anspruchs im Zusammenhang mit den übrigen Merkmalen des Anspruchs zu betrachten.

In der Entgegenhaltung D1 sind zwei Ausführungsbeispiele eines Stangenverschlusses beschrieben. Das eine, nämlich das nach Figur 3, weist ein mit dem Schlüsselfangteil einstückiges Lagerteil auf, das andere nach Figur 2 ein vom Schlüsselfang getrenntes Lagerteil, so daß

- entsprechend dem Wortlaut des geltenden Anspruchs 1 des Streitpatents- das "aus einem Schlüsselfangteil und einem Lagerteil bestehende Basisteil" in diesem Stand der Technik ein- oder zweiteilig offenbart ist, wie dies im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 angedeutet ist. Jedoch ist nur die zweite Alternative des Anspruchs 1 des Streitpatents von der Beschwerdeführerin angegriffen, und bei dieser Alternative ist das Basisteil als zweiteilig angegeben, so daß diese Alternative dem Ausführungsbeispiel nach Figur 2 von D1 entspricht, bei welchem das Schlüsselfangteil und das Lagerteil getrennt sind.

Bezüglich dieses Ausführungsbeispiels ist weiterhin der Beschreibung der Entgegenhaltung D1 zu entnehmen, daß das Lagerteil auf der Rückseite des Schlüsselfangteils bzw. der Schloßplatte **angebracht** ist. Die Bedeutung des Begriffs "angebracht", d. h. wie das Lagerteil auf der Schloßplatte angebracht ist, ist nicht weiter dargelegt. Bei diesem Beispiel wird nur zusätzlich offenbart, daß das Lagerteil aus einem Führungsblock und aus einem den Führungsblock umschließenden Führungsbügel besteht und daß weiterhin sich ein Schieber zwischen dem Lagerteil und der Rückseite des Schlüsselfangteils befindet, der als Rahmen ausgebildet ist, dessen Längsschenkel in Vertiefungen auf der Rückseite der Schloßplatte

angeordnet sind, so daß er zwischen dieser Rückseite und dem Führungsbügel liegt, wie dies aus Figur 2 hervorgeht. Aus dieser Anordnung würde der Durchschnittsfachmann nicht den Eindruck im Sinne einer impliziten Offenbarung gewinnen, daß der Führungsblock den in Figur 9 gezeigten, rechteckigen Durchbruch des Türblatts durchragt und somit nach der Behauptung der Beschwerdeführerin einen Sockel aufweist, während die Schulter durch die Schloßplatte selbst angeformt ist. Dies ist von der Beschwerdeführerin wohl aufgrund des in D1 offenbarten Durchbruchs vorgebracht worden. Besagter Durchbruch kann jedoch für die andere Ausführungsform vorgesehen werden, bei welcher die Schloßplatte mit dem - diesmal ohne Führungsbügel - vorgesehenen Führungsblock einstückig ausgeformt ist, so daß in diesem Fall der Führungsblock einen Durchbruch durchragen muß. Bei dem anderen, einen getrennten Führungsblock aufweisenden Ausführungsbeispiel wäre das zwar auch möglich, jedoch ist dies weder explizit noch implizit offenbart. Offenbart ist nur, daß die Betätigungswelle des Handgriffs diesen Durchbruch durchdringen muß, vgl. Anspruch 1 dieser Druckschrift. Darüberhinaus sind die beiden vorstehend erwähnten Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents in Verbindung mit ihrem folgenden Merkmal zu sehen, wonach das Schlüsselfangteil, und nicht das Lagerteil, das dem Führungsblock nach D1 entspricht, die Schulter und somit auch den Sockel aufweist, wie dies in der Beschreibung des Streitpatents dargelegt ist.

5. Bei der mit dem "angebrachten" Führungsblock vorgesehenen Ausführungsform von D1, Figur 2, liegt also das Schlüsselfangteil an der Außentürfläche ("außen" ist der Raum, in dem sich der Benutzer bei Betätigung des Verschlusses befindet) und ist von dem Führungsblock und dem Führungsbügel getrennt, die sich auf der anderen Seite der Tür befinden. Der Führungsblock bildet mit den Seitenschenkeln des ihn umschließenden Führungsbügels die zwei in Gegenrichtung zum Türblatt geöffneten

Führungskanäle bzw. -schlitze für die Aufnahme der Verschlussstangen. Die Betätigungswelle des Handgriffs ist durch das Türblatt hindurchgeführt, dann durch den Führungsbügel und den Führungsblock hindurch und schließlich trägt sie im Bereich der freien Öffnung der Schlitze das Ritzel drehfest. Das Ritzel ist also auf der vom Türblatt abgewandten Stirnfläche des Führungsblock angeordnet und ergreift mit seinen Zähnen die Stangen nur durch Eingreifen in die seitlichen Ausnehmungen der Zahnstangen. Das Kappenteil deckt das Ritzel und die Führungsschlitze ab. Bezüglich der Befestigung dieser wesentlichen Bauteile des Verschlusses ist in D1 nur angegeben, daß das Schlüsselfangteil rückseitig Gewindebohrungen aufweist und über von der Türblattinnenseite durch Bohrungen des Türblatts geführte Schrauben mit dem Türblatt befestigt ist, ferner daß das Kappenteil mit dem Führungsblock auch mittels einer Schraube verbunden ist. Wie aber die Befestigung des Führungsblocks und des Führungsbügels erfolgt, ist nicht offenbart.

6. Aufgrund der vorstehend erwähnten getrennten Anordnung des Schlüsselfangteils und des aus Führungsblock, Führungsbügel und Kappenteil bestehenden Schloßkastens sowie aufgrund der separat über Schrauben erfolgten Befestigung dieser Bauteile am Türblatt können Stabilitätsprobleme für den Verschluss auftreten. Das durch das Ritzel seitliche Angreifen der Stangen spielt dabei auch eine Rolle, da dadurch Verkantungskräfte auftreten können. Weiterhin sind die Montage- und Demontearbeiten des Verschlusses umständlich, da die einzelnen Bauteile nacheinander mittels Schrauben befestigt werden. Auch die Umstellung des Verschlusses für links oder rechts angeschlagene Türen ist aufwendig, weil das Kappenteil und das Ritzel demontiert und nach dem Wechseln der Stangen erneut montiert werden müssen.

Ausgehend von dem aus D1 bekannten Verschuß ist die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe darin zu sehen, einen Stangenverschluß für Blechschranktüren gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 derart weiterzubilden, daß er weiterhin bei der Montage rechts und links verwendet werden kann und auch die Schließ- und Öffnungsrichtung des Schlosses frei bestimmbar bleibt, gleichzeitig aber eine nachträgliche Änderung ohne umständliche Demontearbeiten ermöglicht wird, wobei gleichzeitig die Konstruktion des Antriebs der Schubstangen derart ausgestaltet werden sollte, daß dessen einzelne Bauteile optional auch aus einfachen Kunststoffmaterialien hergestellt werden können, ohne daß Stabilitätsprobleme auftreten. Desweiteren sollte die Reibung des Antriebs reduziert und neben der Vereinfachung der Montage und der Umstellbarkeit des Verschlusses auch eine Vereinfachung der Lagerhaltung erreicht werden.

7. Gelöst wird die Aufgabe gemäß dem Kennzeichen des Anspruchs 1, zweite Alternative, die die folgenden, von der Beschwerdeführerin in zwei Gruppen geteilten Merkmale aufweist:

(Erste Gruppe)

1. Das Basisteil trägt eine Schulter, die im Bereich des Durchbruches an der Außentürfläche anliegt;
2. Ein Sockel am Basisteil durchragt den Durchbruch;
3. Das Basisteil ist zweiteilig aus einem Schlüsselfangteil mit der Schulter und aus einem Lagerteil gebildet;
4. Das Lagerteil liegt mit einer dem Schlüsselfangteil des Basisteils zugewandten Stirnfläche im Bereich des Durchbruches an der Innentürfläche an;

5. Das Kappenteil und das aufgesteckte Lagerteil sind gemeinsam mittels beide durchdringender Schrauben am Schlüsselfangteil des Basisteils befestigt;

(Zweite Gruppe)

6. Das Ritzel ist an einer Seite im Kappenteil und an der anderen Seite im Lagerteil gelagert;
7. Die Zahnung ist in Form einer einzigen entlang der Längsachse verlaufenden Perforation ausgebildet;
8. Das Lagerteil bildet zusammen mit dem Kappenteil die Führungsschlitze für die Stange(n),
9. indem vom Boden des Kappenteils und, spiegelbildlich dazu, von einem Boden des Lagerteils zwei parallele längere und zwei dazu senkrechte kürzere Seitenwände ausgehen und in montiertem Zustand zusammen mit den Böden die beiden wahlweise belegbaren Führungsschlitze für die Stange(n) bilden;
10. An Kappenteil und Lagerteil ist eine zentrierende Steckverbindung ausgebildet.

Durch den den Durchbruch des Türblatts durchragenden Sockel und durch die die drei wesentlichen Bauteile des Verschlusses zusammenhaltenden Schrauben wird eine enge Verbindung des Schlüsselfangteils mit der auf der anderen Seite des Türblatts aufgesetzten Einheit von Lagerteil und Kappenteil erreicht, und infolgedessen ein vollständiges Einklemmen des Türblatts und eine gute Stabilität des beanspruchten Verschlusses, insbesondere weil die von einem Schlüssel auf das Schlüsselfangteil aufgezwungenen Schubkräfte oder die sich über den Handgriff bzw. -hebel auf die Betätigungswelle übertragenden Drehmomente unmittelbar auch auf das Türblatt über die Schulter, den Sockel und die dem

Türblatt zugewandte Stirnfläche des Lagerteils übertragen werden (Merkmale 1 bis 5). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin tragen jedoch auch die anderen Merkmale (5) bis (10) zur Lösung der Aufgabe bei, weil die durch diese Merkmale erreichte einheitliche und symmetrische Ausbildung des aus Lagerteil und Kappenteil bestehenden Schloßkastens, insbesondere die Symmetrie der Ritzzellagerung und das Eingreifen des Ritzels entlang der Längsachse der Stange(n), die innerhalb dieses Schloßkastens durch den Handgriff möglichenfalls erzeugten Kräfte (z. B. die Reibung oder die durch ein seitliche Eingreifen der Stange(n) erzeugten Verkantungskräfte) entweder reduziert bzw. beseitigt, oder unmittelbar auf die dem Türblatt zugewandte Stirnfläche des Lagerteils und dann auf das Türblatt überträgt.

Weiterhin ist die Montage des Verschlusses wesentlich vereinfacht: Nachdem der das Ritzel und die Stange(n) enthaltende Schloßkasten mit Hilfe der zentrierenden Steckverbindung zusammengefügt wird und schon als Baueinheit teilweise durch zwei diese Einheit durchdringende Schrauben, aber hauptsächlich durch die Steckverbindung zusammengehalten wird, kann der Sockel des Schlüsselfangteils in den Durchbruch des Türblatts eingesetzt werden und der vormontierte Schloßkasten anschließend an dem festgelegten Schlüsselfangteil mittels der zwei durchdringenden Schrauben befestigt werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht tatsächlich eine Wechselwirkung zwischen beiden vorstehend erwähnten Merkmalsgruppen der zweiten Alternative des Anspruchs 1, da die durch den Sockel erreichte Positionierung des Schlüsselfangteils und das Zusammenhalten des gesamten Verschlusses durch Schrauben, die gleichzeitig das Verbringen des durch die Steckverbindung gehaltenen Schloßkastens an den richtigen Platz ermöglichen, eine schnelle Montage erlauben. Aus diesem Grund handelt es sich bei den

Merkmale der beiden Merkmalsgruppen um eine Merkmalskombination. Ferner genügt es, den symmetrischen Schloßkasten als solchen umzudrehen, um den Verschuß sowohl für links als auch für rechts angeschlagene Türen verwendbar zu machen. Diese Ergebnisse zeigen auch, daß entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin die beanspruchte Anordnung der beiden Befestigungsschrauben sowohl für die Montage als auch für die Klemmwirkung des Verschlusses eine wichtige Rolle spielt.

8. Es bleibt zu untersuchen, ob dem Fachmann eine Anregung zur Auffindung der beanspruchten Lösung gegeben wurde.
9. Die Beschwerdeführerin hat ausgeführt, daß der Gesichtspunkt der Kraftübertragung schon beim Verschuß nach D1 verwirklicht sei, insbesondere weil der Fachmann die beiden Ausführungsbeispiele dieser Entgegenhaltung kombinieren könne, so daß die Merkmale (1) bis (5), wenn nicht bekannt, zumindest durch die von D1 vermittelt Lehre nahegelegt seien.

Die Tatsache, daß die Druckschrift D1 bei dem Ausführungsbeispiel nach Figur 3 einen mit dem Schlüsselfangteil einstückigen Führungsblock beschreibt, gibt dem Fachmann doch keine ausreichenden Anregung, diesen Führungsblock an sich als Sockel zu betrachten und darüberhinaus noch ein Schlüsselfangteil mit einem Sockel beim anderen, mit einem "angebrachten" Führungsblock offenbarten Ausführungsbeispiel gemäß Figur 2 von D1 einzusetzen, insbesondere wegen des dort zwischengelegenen Führungsbügels. In dieser Entgegenhaltung ist auch kein Hinweis auf eine günstige Kraftübertragung zu finden, obwohl das Problem bekannt war, wie dies aus der Erwähnung von auf die Betätigungswelle übertragenen Drehmomenten des Handhebels auf Seite 1 dieser Druckschrift hervorgeht. In der Tat lehrt D1 lediglich, Schrauben zu verwenden, um das Schlüsselfangteil des Verschlusses am Türblatt

oder das Kappenteil am Lagerteil zu positionieren und zu befestigen, so daß der Fachmann ein anderes Vorbild für die Verbindung der verschiedenen Bauteile des Verschlusses dieser Druckschrift entnimmt, als den Aufbau eines Vorsprungs auf dem Schlüsselfangteil. Auch das Einklemmen des Türblatts mittels des Schlüsselfangteils und des Führungsblocks einschließlich des Führungsbügels ist in D1 nicht offenbart, selbst wenn diese beiden Bauteile je auf einer Seite des Türblatts angebracht sind. Aus diesen Gründen sind zumindest die Merkmale (1), (2) und (5) der vorstehend erwähnten ersten Gruppe von Merkmalen des Anspruchs 1 der Entgegenhaltung D1 nicht entnehmbar, so daß der Argumentation der Beschwerdeführerin in Bezug auf die erste Merkmalsgruppe nicht gefolgt werden kann.

10. Soweit es um die zweite Merkmalsgruppe der beanspruchten Lösung geht, hat die Beschwerdeführerin auf die Entgegenhaltung D3 hingewiesen. Dort ist ein Verschluß allgemein für Fenster, Türen od.dgl. beschrieben, der ein Ritzel als Antriebsmittel und mindestens eine Zahnstange als Abtriebsmittel aufweist. Geringe Herstellungskosten und ein Anpassen an unterschiedliche Einbaulängen sind die Ziele dieses Stands der Technik. Diese entsprechen nicht der dem Streitpatent zugrundeliegenden Aufgabe. Außerdem ist in D3 kein Hinweis auf eine Verwendung des dort beschriebenen Verschlusses für links oder rechts angeschlagene Türen oder Hinweis auf dazu geeignete Stangen, so daß ein wesentlicher Aufgabenaspekt des Verschlusses nach D1 sowie des Streitpatents bezüglich der Montage- und Demontearbeiten fehlt. Daher ist die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Überlegung, wonach der Fachmann hinsichtlich der komplizierten Montage des Schloßkastens gemäß D1 eine einfach aufgebaute und als vorgefertigte Einheit handhabbaren Schloßkasten zum Einsatz bringen würde, erst aus der Kenntnis der

vorliegenden Erfindung heraus, also in unzulässiger Weise, angestellt worden.

Darüberhinaus genügt die in D3 enthaltene, fast vollständige Offenbarung der zweiten Merkmalsgruppe nicht, um zur zweiten Alternative des Streitpatents zu gelangen, da das Vorhandensein eines Sockels bzw. einer Schulter und die Befestigung des Schloßkastens am Schlüsselfangteil, also die Merkmale (1), (2) und (5) der ersten Merkmalsgruppe dieser Alternative, dort nicht offenbart sind. Beim Verschluß nach D3 erfolgt zwar die Befestigung der wesentlichen Bauteile des Verschlusses, nämlich eine Griffolive auf einer Seite des Türblatts und das Lagerteil sowie das Kappenteil auf der anderen Seite, durch zwei Schrauben, jedoch sind diese Schrauben von außen, d. h. auf der Seite der Griffolive, zunächst in Bohrungen der Griffolive und des Türblatts eingeführt und dann in Gewindebohrungen des Lagerteils und des Kappenteils eingeschraubt. Die beanspruchte Art und Weise der Montage des Verschlusses nach dem Streitpatent, nämlich das Festlegen des Schlüsselfangteils an der Außentürfläche mittels des Sockels und die Befestigung des gesamten Verschlusses von der Innenseite des Türblatts her, und damit die Schaffung der entsprechenden strukturellen Merkmale werden in dieser Entgegenhaltung nicht angeregt.

11. Auch in der Entgegenhaltung D4 ist keine Anregung in dieser Richtung zu finden, da der dort beschriebene Verschluß keinen Schloßkasten, d. h. kein Lagerteil, kein Kappenteil und kein Ritzel, aufweist. Die Schubstangen sind an den freien Enden eines doppelarmigen Hebels befestigt, der in seiner Mitte an dem inneren Ende der Betätigungswelle eines schwenkbaren Handhebels drehfest angebracht ist. Der von der Beschwerdeführerin als Sockel betrachtete und das Türblatt durchragende Vorsprung des Lagergehäuses des Schwenkhandhebels besitzt ein Außengewinde für eine

Befestigungsmutter zum Verschrauben des Lagergehäuses am Türblatt. Dieser Vorsprung hat somit eine andere Funktion als der im Anspruch 1 des Streitpatents angegebene Sockel und kann deshalb zu dessen Funktion eine Anregung nicht geben.

12. Auch die anderen im Einspruchsverfahren genannten Druckschriften, die im Beschwerdeverfahren nicht erneut aufgegriffen wurden, sprechen die dem Streitpatent, zweite Alternative, zugrundeliegende Aufgabe nicht an und geben keinen Hinweis auf deren Lösung.

Zusammenfassend ergibt sich, daß der genannte Stand der Technik zwar Einzelmerkmale des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1, zweite Alternative des Streitpatents als bekannt ausweist, daß aber die Gesamtkombination der beanspruchten Merkmale nicht nahegelegt ist. Die zweite Alternative des Verschlusses gemäß diesem Anspruch 1 beruht deshalb auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ. Von ihm getragen haben auch die abhängigen Ansprüche 2 bis 14, die besondere Ausgestaltungen des Verschlusses gemäß Anspruch 1 betreffen, Rechtsbestand.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1, eingegangen am 2. Oktober 1998;

Patentansprüche 2 bis 14, eingegangen am 23. April 1994;

Beschreibung, Spalten 4 bis 11 der Patentschrift,  
Seiten 1, 2, 4 und 5, eingegangen am 2. März 1996,  
Seiten 1 bis 3, eingegangen am 2. Oktober 1998, die  
nunmehr als Seiten 3, 3a, 3b zu bezeichnen sind;

Zeichnungen, Blatt 1/15 bis 15/15 der Patentschrift.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

